

KR-Nr. 249/1991

Zürich, Küsnacht und Uster, 25.11. 1991

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Dr. Balz Hösly (FDP, Zürich, Dr. Jörg Rappold (FDP, Küsnacht) Dr. Lukas Briner (FDP, Uster)

betreffend Schaffung einer Kommission für Belange der europäischen Integration

I.

Das Gesetz über die Organisation und die Geschäftsordnung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz) vom 5. April 1981 wird wie folgt ergänzt:

NEU: § 49 lit k) die Kommission für Belange der europäischen Integration

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens

Dr. Balz Hösly
Dr. Jörg Rappold
Dr. Lukas Briner

Begründung:

Im Zusammenhang mit einem möglichen Beitritt der Schweiz zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und/oder später allenfalls zur Europäischen Gemeinschaft (EG) stellen sich zwei rechtlich grundlegende Fragen:

- welche Normen des kantonalen Rechts werden auf welche Weise durch einen solchen Beitritt tangiert und müssen angepasst werden;
- wie gestaltet der Kanton Zürich die notwendigen Anpassungen im Falle eines Beitrittes möglichst effizient.

Ungeachtet des Ausgangs der eidgenössischen Volksabstimmung über den EWR erscheint es als sinnvoll, die Vorberatungen über Umfang und Art der notwendigen Umstellungen des Zürcherischen Rechts einer sich speziell mit den komplexen rechtlichen Grundlagen der Belange der europäischen Integration befassenden Kommission zuzuweisen. So thematisch verschieden die anzupassenden Gesetze sein mögen, so ähnlich in ihrer grundsätzlichen rechtlichen Auswirkung sind sich die supranationalen gesetzlichen Grundlagen und das darauf beruhende, angepasste Recht des Bundes.

Um den Angleichungsprozess einerseits genauer abschätzen zu können und andererseits legislatorisch möglichst effizient zu gestalten, rechtfertigt sich der Einsatz einer Kommission für Belange der europäischen Integration.

Nach erfolgter Aenderung des Kantonsratsgesetzes ist in einem zweiten Schritt das Geschäftsreglement des KR mit einem § 49 ter zu ergänzen. Dort ist dieser Kommission als Aufgabengebiet die Vorberatung der Anpassungen des kantonalen Rechtes zuzuweisen, die

aufgrund eines möglichen Beitritts der Schweiz zum EWR, zur EG oder einer anderen supranationalen Organisation notwendig werden. Der Kommission soll das Recht zustehen, sich jederzeit beim zuständigen Mitglied des Regierungsrates über den Stand der Anpassungen zu unterrichten.

Selbst bei noch nicht feststehendem Ausgang der eidg. Volksabstimmung ist es von Vorteil, die Vorbereitungen der gesetzlichen Grundlagen zur Kommissionsarbeit so frühzeitig wie möglich aufzunehmen. So wird den künftigen Kommissionsmitgliedern eine rechtzeitige Einarbeitung in die komplexe Materie ermöglicht und dem Regierungsrat von Seiten des Parlamentes ein kompetenter Gesprächspartner zugewiesen.